

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG	Privat-anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital-gesellschaft
a) Betrag der Ausschüttung	0,7045	0,7045	0,7045
aa) Darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) Darin enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,7045	0,7045	0,7045
Ausschüttungsgleiche Erträge	0,2476	0,2476	0,2476
c) in den ausschüttungsgleichen / ausgeschütteten Erträgen enthaltene	-	-	-
aa) - Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG	-	0,8715	0,0000
bb) - Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	0,0000
cc) - Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,0000	0,0000
dd) - steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) - Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	0,0000	-	-
ff) - steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) - Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) - in Doppelbuchstabe gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii) - Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach § 4 Absatz 4 InvStG vorgenommen wurde	0,8941	0,8941	0,8941
jj) - in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,8465	0,0000
kk) - in Doppelbuchstabe ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnen	0,0000	0,0000	0,0000
ll) - in Doppelbuchstabe kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung	-	-	-
aa) i. S. d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,9521	0,9521	0,9521
bb) i. S. d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc) i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 4 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa) enthalten	0,9192	0,9192	0,9192
e) (weggefallen)	-	-	-
f) Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und	-	-	-
aa) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 EStG oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,1404	0,1404	0,1404
bb) in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,1331	0,0000
cc) der nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd) in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
ee) der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0000	0,0000	0,0000
ff) in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h) im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,2413	0,2413	0,2413
Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nicht abziehbaren Werbungskosten in der Fassung vor Inkrafttreten des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes	0,0070	0,0070	0,0070

Die Ausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 16.01.2015

- Ausschüttung vom 30.01.2015 (Ex-Tag); (Zahltag: 04.02.2015)